

Sitzungsvorlage Nr. 065/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Kinder, Jugend, Senioren und Soziales	17.04.2013	öffentlich
Verwaltungsausschuss	25.04.2013	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.06.2013	öffentlich

Betreff:

Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Sande

Sachverhalt:

Dieser Sitzungsvorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: rechtliche Grundlagen zur Berechnung der Kindergartenbeiträge einschließlich Fallbeispiel

Anlage 2: Berechnungsmodell Variante I einer möglichen Beitragserhöhung

Anlage 3: Berechnungsmodell Variante II einer möglichen Beitragserhöhung

Anlage 4: Entwurfsfassung einer 2. Satzung zur Änderung der aktuellen Kindergartengebührensatzung

Allgemeines

In der Sitzung des Fachausschusses am 20.02.2013 ist ein Vergleich der Kindergartengebühren mit den aktuellen Tarifen der übrigen Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland vorgelegt worden. Insoweit wird Bezug genommen auf die Sitzungsvorlage Nr. 042/2013 mit den dazugehörigen Anlagen.

Aus den vorgelegten Übersichten war erkennbar, dass die Gebührenstaffelung in den übrigen Städten und Gemeinden deutlich höher angesetzt ist, so dass von der Verwaltung vorgeschlagen wurde, eine eventuelle maßvolle Erhöhung der Kindergartengebühren der Gemeinde Sande in Betracht zu ziehen, die dann mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 umgesetzt werden sollten.

Insbesondere die Kosten pro Kindergartenplatz belegen auf der Grundlage der Ergebnisse des Haushaltsjahres 2012, dass eine deutliche Distanz zur ursprünglich vorgesehenen „Drittelregelung“ entstanden ist (1/3 Landesmittel, 1/3 Elternbeiträge, 1/3 Gemeinde). Auf der Grundlage der am 20.02.2013 vorgelegten Übersicht beträgt der Anteil der Gemeinde Sande – bezogen auf den Kindergarten Cäcilienroden 68,85% sowie bezogen auf den Kindergarten Neustadtgödens 61,73%.

Es bestand Einvernehmen dahingehend, über die Angelegenheit in den Fraktionen und Gruppen zu beraten, wobei außerdem die Verwaltung beauftragt wurde, entsprechende Berechnungsmodelle zu erarbeiten.

Rechtliche Anpassung der bestehenden Gebührensatzung

Neben der Überlegung einer eventuellen Beitragserhöhung sollte in diesem Zusammenhang eine Anpassung der aktuellen Gebührensatzung an rechtliche Vorgaben vorgenommen werden.

In der Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage ist die Regelung des § 20 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) enthalten, die eine Berücksichtigung der zumutbaren Belastung nach § 90 Absatz 4 des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) abweichend von der Regelung des § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) in der Weise vorsieht, dass ein Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen ist.

Nach § 7 Nr. 2 und Nr. 5 a der aktuellen Gebührensatzung in der Fassung vom 17.06.2010 wird eine Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII ermittelt, wobei der Grundbetrag sowie die zu berücksichtigenden Familienzuschläge um 9,50% reduziert werden.

Mit einer rechtlichen Anpassung der Berechnungsmodalitäten an Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes geht keine Beitragserhöhung einher; insoweit wird auf das Fallbeispiel in der Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage verwiesen.

Mittagsverpflegung

a) Angebot im Kindergarten Neustadtgödens

Mit Einrichtung einer Krippengruppe im Kindergarten Neustadtgödens ist beabsichtigt, auch in dieser Einrichtung mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 das Angebot einer Mittagsverpflegung einzuführen, welches sowohl für die dort betreuten Kinder im Kindergartenalter als auch für Grundschulkinder gelten, die dort nach dem Schulunterricht betreut werden. Eine Mittagsverpflegung ist abgesehen davon ohnehin für die Kinder der Krippengruppe analog der Verfahrensweise im Kindergarten Cäcilienroden geplant. Die Konditionen sollen dem bisherigen Preisgefüge entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist von daher eine redaktionelle Anpassung der bisher im § 1 (2) Nr. 6 (Neufassung des bisherigen § 6 der ursprünglichen Gebührensatzung

vom 17.06.2010) in der Weise erforderlich, dass die Mittagsverpflegung in beiden kommunalen Einrichtungen vorgesehen wird.

b) Kosten der Mittagsverpflegung

Die Kosten der Mittagsverpflegung betragen in allen Betreuungseinrichtungen derzeit 38,00 € monatlich, wobei hierin sowohl die reinen Sach- als auch Personal- und Verwaltungskosten enthalten sind.

Der Verwaltungsaufwand umfasst in diesem Zusammenhang insbesondere das Abrechnungsverfahren der Mittagsverpflegung; hierbei sind Veränderungen im laufenden Monat zu berücksichtigen. Im Übrigen ist vorgesehen, die von der Evangelischen Kindertagesstätte Sande für den Kindergarten Cäciliengroden genutzte Mittagsverpflegung direkt mit den Sorgeberechtigten abzurechnen und monatlich an die RDS zu überweisen.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, neben den bisherigen monatlichen Kosten der Mittagsverpflegung (38,00 €) eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2,00 € / Monat zu erheben, damit eine Gegenfinanzierung des erforderlichen Personalaufwandes erfolgt.

In der Anlage 4 dieser Sitzungsvorlage – Entwurfsfassung einer 2. Änderung der aktuellen Gebührensatzung – sind die obigen Änderungen unter § 3 (1) berücksichtigt.

c) Eventuelle Erhöhung der monatlichen Kindergartengebühren

In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf die Anlagen 2 und 3 dieser Sitzungsvorlage; im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Grundsätzlich wird unter Berücksichtigung der Gebührensatzung zunächst der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt, welcher an der Dauer der Betreuungszeit bemessen wird:

- Kernbetreuungszeit von **08.00 – 14.00 Uhr: Höchstbeitrag:** 130,00 € / monatlich, **Mindestbeitrag:** 61,00 € / monatlich
- verkürzte Kernbetreuungszeit von **08.00 – 12.30 Uhr: Höchstbeitrag:** 115,00 € / monatlich, **Mindestbeitrag:** 46,00 € / monatlich
- Hortbetreuungszeit von **13.00 – 16.30 Uhr** (Kindergarten Cäciliengroden): **Höchstbeitrag:** 90,00 € monatlich, **Mindestbeitrag:** 40,00 € / monatlich; bei der verkürzten Hortbetreuungszeit von **13.00 – 14.00 Uhr** (30,00 € monatlich) ist **keine** Staffelung dieser Gebühr vorgesehen

Auf Antrag kann eine Ermäßigung des jeweiligen Höchstbeitrages vorgenommen werden, soweit die diesbezüglichen Voraussetzungen nach der Gebührensatzung erfüllt werden.

Die Gebührenstaffelung sieht neben einer vollständigen Befreiung (Stufe 0) insgesamt 6 Stufen vor.

Im Rahmen dieses Berechnungsmodells werden folgende Gebührenerhöhungen vorgeschlagen:

Anlage 2 – Berechnungsmodell Variante I –

Nach diesem Berechnungsmodell wird folgende Erhöhung vorgenommen:

- in den Beitragsstufen 1 – 3 um jeweils 7,50%
- in den Beitragsstufen 4 – 6 um jeweils 10,00%
- bei der verkürzten Hortbetreuungszeit (Kindergarten Cäciliengroden) um linear 7,50%, aufgerundet auf 33,00 € monatlich
- bei den weiteren Betreuungsangeboten (Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten, Mittagsbetreuung für Grundschul Kinder im Kindergarten Neustadtgödens sowie Gebühren für eine Ferienbetreuung im Kindergarten Cäciliengroden im Rahmen der verkürzten Hortbetreuung) eine lineare Erhöhung um 10,00%

Somit wäre im Einzelfall von folgenden Erhöhungen auszugehen (Beispiele):

- Kindergartenbetreuung (verkürzt), Stufe 1, von 46,00 € auf 50,00 € monatlich, Stufe 6 von 115,00 € auf 127,00 € monatlich
- Gebühr für eine Betreuungszeit bis 14.00 Uhr, Stufe 1, von 61,00 € auf 66,00 € monatlich, Stufe 6 von 130,00 € auf 143,00 € monatlich
- Hortbetreuungsgebühr (Betreuung bis 16.30 Uhr), Stufe 1, von 40,00 € auf 43,00 € monatlich, Stufe 6 von 90,00 € auf 99,00 € monatlich

Die übrigen Erhöhungen sind der Anlage 2 – Berechnungsmodell Variante I – zu entnehmen.

Anlage 3 – Berechnungsmodell Variante II –

Dieses Berechnungsmodell sieht eine Erhöhung des Kindergartenbeitrages – bezogen auf die Einkommensstufe 1 – um 9,00% vor; mit jeder nächsthöheren Einkommensstufe wird die Anhebung des Beitrages um jeweils 1,00 € gesteigert, so dass in der Einkommensstufe 6 eine Erhöhung von 14,00 € vorgesehen ist.

Somit wäre im Einzelfall von folgenden Erhöhungen auszugehen (Beispiele):

- Kindergartenbetreuung (verkürzt), Stufe 1, von 46,00 € auf 50,00 € monatlich (abgerundet), Stufe 6 von 115,00 € auf 131,00 € monatlich
- Gebühr für eine Betreuungszeit bis 14.00 Uhr, Stufe 1, von 61,00 € auf 66,00 € monatlich (abgerundet), Stufe 6 von 130,00 € auf 148,00 € monatlich

- Hortbetreuungsgebühr (Betreuung bis 16.30 Uhr), Stufe 1, von 40,00 € auf 44,00 € monatlich, Stufe 6 von 90,00 € auf 103,00 € monatlich

Von der Verwaltung wird eine Erhöhung der Kindergartenbeiträge mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 auf der Grundlage des Berechnungsmodells Variante I vorgeschlagen, da in diesem Zusammenhang insbesondere die niederen Einkommensstufen eine bewusst reduzierte Erhöhung des Kindergartenbeitrages erfahren.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Sande beschließt eine 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Sande vom 17.06.2010 mit folgenden Einzeländerungen:

- im Rahmen der Berechnung des Kindergartenbeitrages findet § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) Anwendung;
- die Kosten der Mittagsverpflegung betragen ab Beginn des Kindergartenjahres 2013 / 2014 monatlich 40,00 €, hierin enthalten ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von monatlich 2,00 €;
- auf der Grundlage der Beratungen im Fachausschuss am 17.04.2013 sowie im Verwaltungsausschuss am 25.04.2013 wird eine Erhöhung des Kindergartenbeitrages zum 01.08.2013 vorgenommen.

Anlagen:

- 1 – Rechtliche Grundlagen zur Beitragsberechnung einschl. Fallbeispiel
- 2 – Berechnungsmodell Variante I
- 3 – Berechnungsmodell Variante II
- 4 – Entwurfsfassung einer 2. Satzungsänderung

Tramann

Wesselmann

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen